

Reise und Erholung als ein spezifischer Dienstleistungstyp nur im ZGB enthalten sind und in erster Linie Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieb (hier: Reisebüro) zum Inhalt haben.

§ 10 Abs. 3 der ALB grenzt den Umfang der Verantwortlichkeit des Reisebüros für seine Vertragspartner ein und legt fest, daß das Reisebüro nicht weitergehend haftet als es die spezifischen Rechtsvorschriften der Leistungsträger jeweils vorsehen. Solche Rechtsvorschriften sind z. B. die Beförderungsbedingungen der Verkehrsbetriebe.^{5/}

In Übereinstimmung mit § 210 Abs. 2 ZGB regelt § 10 Abs. 4 der ALB die Ansprüche der Kunden, wenn sie wegen erheblicher Beeinträchtigung des Vertragszwecks berechtigt vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche der Kunden sind in diesem Fall die Rückförderung des Teilnehmerpreises und der Ersatz eines weitergehenden materiellen Schadens. Tritt ein Kunde noch nach Antritt einer Reise (Leistungsbeginn) zurück, muß er sich die Aufwendungen anrechnen lassen, die er auch ohne Abschluß des Reiseleistungsvertrags mit dem Reisebüro gehabt hätte, wie z. B. Kosten für seine Verpflegung. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz, den tatsächlich erlittenen Nachteil auszugleichen — ein Grundsatz, von dem auch § 336 ZGB ausgeht.

Beim Tourismus können vielfältige Schadenssituationen eintreten. Deshalb legt § 10 Abs. 5 der ALB fest, daß für Schäden, die von einem an der Vorbereitung der Erfüllung oder an der Erfüllung des Vertrags selbst nicht mitwirkenden Dritten verursacht werden, das Reisebüro nicht verantwortlich ist. Es soll aber den Geschädigten in diesen Fällen in geeigneter Weise unterstützen, wenn der Schaden im Zusammenhang mit Leistungen des Reisebüros entstanden ist und gegenüber dem Dritten geltend gemacht wurde.

Versicherungsschutz des Kunden

§ 11 der ALB regelt erstmalig umfassend den Versicherungsschutz des Kunden als Rechtsanspruch. Er beruht auf den zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der DDR abgeschlossenen Versicherungsverträgen und den geltenden Versicherungsbedingungen. Einzelheiten dieses Versicherungsschutzes werden in der Anlage zur AO über die Allgemeinen Bedingungen geregelt.

Der Versicherungsschutz des Kunden erstreckt sich auf den Ersatz von Reiseunfall- und Reisegepäckschäden und von finanziellen Folgen wegen eines unverschuldeten kurzfristigen Rücktritts sowie einer vorzeitigen oder verspäteten Rückreise vom Urlaubsort aus dringenden Gründen.

Bei der Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung (Ziff. 1 der Anlage zu den ALB) ist zu beachten, daß finanzielle Nachteile infolge einer vorübergehenden Erkrankung des Kunden nicht versichert sind. Versicherte Schadensfälle sind körperliche Dauerschäden und der Tod eines Reisetnehmers infolge eines Unfalls.

Reisegepäckschäden genießen Versicherungsschutz, wenn sie durch Unfall der Transportmittel, Elementarereignisse, Brand, Explosion, Diebstahl oder Einflüsse von Leitungswasser verursacht werden. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind dabei für diese Schadensfälle zu beachten.

Der Reisetnehmer ist in gewissem Umfang auch gegen Schäden versichert, die ihm entstehen können, wenn er kurzfristig vom Vertrag zurücktreten muß (Ziff. 2 der Anlage zu den ALB). Maßgebend für seinen Ver-

^{5/} vgl. z. B. § 54 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 113); § 23 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. n. S. 663); §§ 25 ff. der AO über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschiffahrt - Personenbeförderungsordnung (PBO) - vom 18. März 1976 (GBl. I S. 206).

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Kleiner Geldbeutel — weniger Recht

Nun kam auch auf dem sog. Deutschen Juristentag der BRD im September in Stuttgart unter dem Stichwort „Kostenbarrieren“ jenes Problem zur Sprache, von dem selbst die bürgerliche Presse sagen muß, es habe sich in den letzten Jahren zusehends verschärft: „Recht zu haben oder um sein Recht kämpfen zu wollen, genügt allein nicht, man muß es sich auch leisten können“ (Stuttgarter Zeitung vom 20. September 1976).

Inzwischen müssen beispielsweise bei einem Prozeß, in dem der Streitwert bei etwa 4 000 DM liegt, vom Kläger um die 2 000 DM an Anwalts- und Gerichtskosten aufgebracht werden. Im Mietstreit kostet ein Kündigungsprozeß über zwei Instanzen bei einer Jahresmiete von 6 000 DM in der Regel sogar mehr als 5 000 DM.

Ein Teil dieser Gerichts- und Anwaltskosten muß schon als Vorleistung gezahlt werden. Nach dem bisher in der BRD geltenden sog. Armenrecht kann der Vorschub zwar jenen Bürgern gestundet werden, die weniger Einkommen als den Fürsorgesatz erhalten. Aber letzten Endes bedeutet dies die Übernahme einer Last, von der sich die Ärmsten der Armen zeitweilen nicht befreien können. Und die große Mehrheit der Bevölkerung, normal verdienende Arbeiter und Angestellte, ist von dieser Regelung ausgeschlossen, obwohl sie meist ebenfalls nicht über das nötige „Kleingeld“ verfügen, um mit Aussicht auf Erfolg prozessieren zu können, über Recht oder Unrecht wird so im Grunde schon weit im Vorfeld der Gerichte entschieden.

Hinzu kommt, „daß der Bürger das Recht als einen Dschungel betrachtet, der allenfalls mit Hilfe Eingeweihter zu durchdringen ist“ (a. a. O.). Nur wenige Bürger gehen deshalb das Risiko ein, ihre Rechte vor den Gerichten selbst zu vertreten, wenn kein Anwaltszwang besteht. Etwa in jener immer größer werdenden Zahl von Fällen, in denen die großen Warenhauskonzerne die Situation des kleinen Mannes rigoros ausnutzen: Käufer, die defekte Geräte usw. beanstanden, werden heutzutage häufiger denn je mit dem Hinweis abserviert, man könne doch klagen. Die Großen spekulieren auf Rechtsunkundigkeit und wissen, wer auf der Strecke bleiben wird, wenn es zum Prozeß kommen sollte.

„Gewiß, die jährliche Zuwachsrate der gerichtlichen Prozesse liegt zwischen sieben und elf Prozent; diese Zahl deutet aber eher darauf hin“, schreibt die „Stuttgarter Zeitung“ in diesem Zusammenhang, „daß die sozialen Beziehungen immer mehr verrechtlichen, als daß die Bürger immer dann die Gerichte anrufen, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt glauben“. Das Blatt fügt hinzu: „Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich, niemand darf der Weg zu den Gerichten versperrt werden. Aber die Realität sieht anders aus... Nur der ökonomisch Stärkere kann es sich leisten, von vornherein auf den Gang durch die Instanzen zu hoffen.“

Von den Bonner Parlamentsparteien haben CDU und FDP zu diesem Kapitel bürgerlicher Rechtsstaatlichkeit bisher überhaupt nichts Nennenswertes zu sagen gewußt. Und BRD-Justizminister Vogel (SPD) hat jetzt einen Referentenentwurf angekündigt, von dem fortschrittliche Juristen befürchten, daß er eher eine Verschlechterung der bisherigen Lage bringen werde. Denn die Sparmaßnahmen in den Ländern und Kommunen haben in letzter Zeit immer häufiger die Gerichte dazu veranlaßt, Armenrechtsanträge von vornherein abzulehnen. Zudem ist es „mit einer Reform des Armenrechts allein — das künftig weniger diskriminierend ‚Verfahrenshilfe‘ heißen soll — nicht getan“ (a. a. O.). Auch hier müßte tiefer gegraben, umgepflügt werden.

Solchen Einsichten verschlossen sich freilich aus naheliegenden Gründen die 2 500 in Stuttgart versammelten Richter und Anwälte; das Thema wurde verbal und unverbindlich erörtert. Die Pfeile, die der „Juristentag“ in dieser Frage auf den Bogen legte, waren aus Stroh geschnitten. In Pausengesprächen war jedoch viel Interesse für die Regelungen in der DDR zu spüren! Immerhin. Ha.Lei.